



Satzung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg¹

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg“.²
- (2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.
- (3) Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg umfasst die Stadt Kassel und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner und den Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg.³

Vollversammlung

§ 2

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 89 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl dieser Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums verdienst- und ehrenhalber weitere Personen als außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen, in besonderen Fällen mit der Bezeichnung „Ehrenmitglied“ oder „Ehrenpräsident“. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums den Präsidenten/Vizepräsidenten der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg als außerordentliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und beschließt unbeschadet der §§ 79,80 Berufsbildungsgesetz über alle Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des Kammerbezirks oder die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1994 (Wirtschaft Nordhessen 1995, Heft 2, S. 48 ff) zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2018.

² Der Herr Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat durch Erlass vom 18. Dezember 1957 – R 4 – 9 B 8 – 885/57 – der Industrie- und Handelskammer Kassel mit Wirkung vom 01. Januar 1958 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

³ Die Abgrenzung der IHK-Bezirke in Hessen regelt die „Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Hessen“ vom 24. November 1981 (GVBl, I S. 423)

- (3) Vorbehaltlich weiterer durch Gesetz vorgesehene Zuständigkeiten beschließt die Vollversammlung über
- a) die Satzung
 - b) die Wahl-, Beitrags- Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und die Sonderbeiträge festgesetzt werden
 - d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers
 - f) die Erteilung de Entlastung
 - g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse gemäß § 1 Abs. 4a IHKG
 - h) das Finanzstatut
 - i) Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
 - j) Errichtung von Geschäftsstellen
 - k) Errichtung von Ehrenausschüssen und Schiedsgerichten
 - l) Errichtung von Einigungsstellen
 - m) Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
 - n) Erlass einer Geschäftsordnung
 - o) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und können lediglich die ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge entstandenen baren Auslagen erstattet erhalten. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 3

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Datenübermittlung, insbesondere auch durch e-Mail, mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens viertelstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung sowie über die Wahl beziehungsweise Abwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Sonder-Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für die Mitglieder der Kammer öffentlich, die Vollversammlung kann jedoch für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Die Vollversammlung kann auch die allgemeine Öffentlichkeit beschließen. Der Hauptgeschäftsführer, die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil.
- (9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

Ausschüsse

§ 4 Regionalversammlungen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg errichtet in den Kreisen ihres Bezirkes Regionalversammlungen, und zwar
 - für die Region Kassel (Stadt und Landkreis Kassel),
 - für den Kreis Hersfeld-Rotenburg,
 - für den Landkreis Marburg-Biedenkopf (nur soweit er zum IHK-Bezirk gehört),

- für den Schwalm-Eder-Kreis,
 - für den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
 - für den Werra-Meißner-Kreis.
- (2) Die Ausschüsse führen die Bezeichnung IHK-Regionalversammlung mit der Bezeichnung des jeweiligen Landkreises, für die Region Kassel die Bezeichnung „IHK-Regionalversammlung Region Kassel“, für den Kreis Marburg-Biedenkopf, soweit er zum IHK-Bezirk gehört, die Bezeichnung „IHK-Regionalversammlung Marburg“.
 - (3) Aufgabe der Regionalversammlungen ist es, das Interesse der Wirtschaft der jeweiligen Region und des jeweiligen Kreises wahrzunehmen und gegenüber den Gremien der IHK, aber auch in der Öffentlichkeit, zu vertreten. Die Regionalversammlungen sollen die Arbeit der IHK und ihrer Gremien unterstützen.
 - (4) Die Mitglieder der Regionalversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt. Bei der Zusammensetzung der Regionalversammlungen soll die Branchenstruktur der jeweiligen Kreise angemessen berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
 - (5) Die Mitglieder der Regionalversammlungen wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Regionalversammlungen werden mit der Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung, sofern sie nicht bereits unmittelbar in die Vollversammlung gewählt wurden.
 - (6) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlperiode einen neuen Vorsitzenden. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.
 - (7) § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2, 3 der Satzung gelten entsprechend. Für das Verfahren in den Regionalversammlungen gelten die Regelungen für die Vollversammlung sinngemäß.

§ 5 Berufsbildungsausschuss

Es wird ein Berufsbildungsausschuss entsprechend den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes errichtet, für dessen Berufung und Verhandlung §§ 77 ff. Berufsbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung gelten.

§ 6 Fachausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche, insbesondere solcher mit regionalpolitischer und/oder strategischer Ausrichtung oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion für Vollversammlung, Präsidium und Geschäftsführung errichten. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode oder für die Dauer der Aufgaben von der Vollversammlung gewählt. Es können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; es können auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende muss Mitglied der Vollversammlung sein. Im Verhinderungsfall werden die Vorsitzenden von einem Stellvertreter vertreten, diese haben in der Vollversammlung Anwesenheits- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

- (3) § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2, 3 der Satzung gelten entsprechend. Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Regelungen für die Vollversammlung sinngemäß.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 16 weiteren Mitgliedern, die für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Vollversammlung von dieser gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung zwei Vizepräsidenten als ständige Vertreter des Präsidenten.
- (2) Dem Präsidium sollen die Vorsitzenden der Regionalausschüsse und die Vorsitzenden der von der Vollversammlung gem. § 6 berufenen Ausschüsse angehören. Diese werden im Präsidium nicht von ihren Stellvertretern vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus diesem aus, wenn es seinen Rücktritt erklärt oder die Wählbarkeit zur Vollversammlung verliert. Dem Verlust der Wählbarkeit steht bei direkt gewählten Vollversammlungsmitgliedern der Verlust der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Wahlgruppe und bei kooptierten Mitgliedern der Vollversammlung der Verlust der Stellung gleich, aus der oder wegen der das betreffende Mitglied in die Vollversammlung kooptiert wurde. Vorsitzende von Ausschüssen (§§ 4, 6) verlieren die Mitgliedschaft im Präsidium, wenn der Vorsitz im Ausschuss endet.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann eine Neuwahl durch die Vollversammlung für die restliche Amtszeit erfolgen, sie muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums unter zehn sinkt.
- (5) Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- (6) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung obliegt diese Aufgabe dem dienstältesten Vizepräsidenten.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums teil; es können auch andere Mitarbeiter der Kammer sowie Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden. Das weitere Verfahren im Präsidium regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Das Präsidium kann Kommissionen und Arbeitskreise berufen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden vom Hauptgeschäftsführer und bis zu zwei stellvertretenden Hauptgeschäftsführern als seinen ständigen Stellvertretern geführt. Sie stimmen sich in wichtigen Fragen der Geschäftsführung mit dem Präsidenten ab. Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten den Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe einer vom Hauptgeschäftsführer erlassenen Dienstanweisung.
- (2) Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen der Angestellten der Kammer entscheidet das Präsidium. Über die Anstellung und Abberufung der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und

weiterer Mitglieder der Geschäftsführung entscheiden nach Anhörung des Präsidiums der Präsident und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam; die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

- (3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und weiterer Mitglieder der Geschäftsführung der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (4) Die Kammer ist berechtigt, Beamte zu ernennen; über die Ernennung von Beamten entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Vollversammlung. Die Ernennungsurkunde für den Hauptgeschäftsführer ist vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die sonstigen Ernennungsurkunden sind vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Kammer.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei, soweit die Satzung es vorsieht, an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten werden.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusehen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Amtliche Verkündungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Nordhessen“ (Mitteilungsblatt) veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Satzung treten 14 Tage nach Veröffentlichung der durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüsse der Vollversammlung in der Kammerzeitschrift in Kraft. §§ 2 Abs. 2 und 3, 5 und 10 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Juni 2006 treten zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, die am 13. Juni 1994 (Wirtschaft Nordhessen 1995 (Nr. 2), S. 48 ff.) verkündete Satzung unter Berücksichtigung der durch den Beschluss der Vollversammlung vom 3. März 1999 eingetretenen Änderungen insgesamt neu zu fassen, dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die Neufassung in der Kammerzeitschrift „Wirtschaft Nordhessen“ bekannt zu machen.
- (3) Die §§ 3, 7, 8 und 9 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 23. März 2010 treten am Tage nach der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses in der IHK-Zeitung Wirtschaft Nordhessen in Kraft.
- (4) Die §§ 1, 4 und 11 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 18. September 2012 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.